

**Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 03.05.2010  
für den Friedhof/die Friedhöfe  
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lichtenstein**

Mit Datum vom 19.05.2017 hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lichtenstein folgenden Nachtrag zur Friedhofsordnung beschlossen:

**§ 28 c  
Rechtsverhältnisse an Baumgräbern**

- 1) Das Baumgrab ist eine Grabstätte mit einzeln gekennzeichneten Urnenbestattungsstellen.
- 2) Ein Anspruch auf Bestattung im Baumgrab besteht nicht. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in das Baumgrab.
- 3) Herrichtung und Unterhaltung des Baumgrabes obliegt dem Friedhofsträger. Eine individuelle Bepflanzung oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht möglich.
- 4) Bei einer Bestattung im Baumgrab werden alle Gebühren im Voraus für die Dauer der Ruhefrist gemäß der zum Bestattungszeitpunkt geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.
- 5) Aus- oder Umbettungen aus oder in das Baumgrab sind nicht gestattet.

Lichtenstein, den 31.05.2017


  
Der Kirchenvorstand  
(Vorsitzender)

  
(Mitglied)

**Kirchenaufsichtlich bestätigt:**

Leipzig, den 20. Juni 2017

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Leipzig

  
Schlichting  
Oberkirchenrat

